

Der Software-Mietvertrag enthält die Bedingungen für die Nutzung der Software von Informationssysteme Herrmann Dinklage (Lizenzgeber) durch den Mieter (Lizenznehmer). Durch Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Lizenznehmer mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden, daher sind **die Vertragsbedingungen sorgfältig zu lesen**.

**Mieter (Lizenznehmer)**

---

Firma (Firmenname, Rechtsform)

---

---

Straße

---

(Land-) Plz und Ort

---

Telefon

---

Telefax

---

E-Mail Adresse

---

UST-ID (für Lizenznehmer ausserhalb Deutschlands)

---

Zeichnungsberechtigter Ansprechpartner (Vor- und Nachname)

---

Funktion des Ansprechpartners in der Firma

Vertragsbeginn zum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist das Nutzungsrecht an dem Programmpaket "Schreiners Büro" und dem Online-Handbuch sowie zugehörigen Material, im nachfolgenden auch als Software bezeichnet.

Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung im Online-Handbuch grundsätzlich brauchbar ist. Daher wird von dem jetzigen Stand der Technik für die richtige Arbeitsweise der Programme keine Haftung übernommen. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Lizenznehmers genügen und/oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Insbesondere haftet ausschließlich der Endanwender für die Richtigkeit der an Dritte weitergegebenen Daten.

**§ 2 Nutzungsgebühr (Miete)**

Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt **360 EUR zzgl. MwSt.** und ist zu Beginn des jeweiligen Mietjahres fällig. Die Zahlung der Nutzungsgebühr erfolgt per Lastschrift. Die Einräumung des Lastschriftsmandats ist Bedingung und somit Bestandteil des Mietvertrages. Der Lizenznehmer erhält die jeweilige Abrechnung per E-Mail übermittelt.

Der Lizenzgeber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Aktualisierungen sind im Mietpreis enthalten. Die Nutzungsgebühr kann vom Lizenzgeber durch vorherige Mitteilung geändert werden. Dem Lizenznehmer steht in diesem Fall ein ordentliches Kündigungsrecht zu.

**§ 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt -soweit angegeben- mit dem unter "Vertragsbeginn" angegebenen Datum, spätestens jedoch mit dem Datum der Lizenzerteilung (Zusendung der Lizenz-/Zugangsdaten zur Installation an den Lizenznehmer per E-Mail). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**§ 4 Ordentliche Kündigung**

Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit Kündigungsfrist von 14 Tagen zum jeweiligen Vertragsmonatsende ordentlich gekündigt werden. Bei ordentlicher Kündigung erhält der Lizenznehmer eine zuviel gezahlte anteilige Jahresgebühr zurückerstattet. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

**60 Tage Geld-zurück-Garantie:** Ein Lizenznehmer, der Schreiners Büro erstmalig einsetzt, hat zusätzlich das Recht, den Mietvertrag in den ersten 60 Tagen ab Vertragsbeginn jederzeit fristlos zu kündigen. Der Lizenznehmer erhält dann die gezahlte Miete in voller Höhe zurückerstattet.

Bei ordentlicher Kündigung kann der Lizenznehmer nach Vertragsende den Betrachtermodus der Software zu Informationszwecken nutzen. Der Be-

trachtermodus erlaubt nach Ablauf der Lizenz die eingeschränkte Betrachtung der eingegebenen Bewegungsdaten, eine Bearbeitung oder Veränderung der Daten ist im Betrachtermodus nicht möglich. Für die Nutzung der Software nach Vertragsende gilt das Urheberrecht.

**§ 5 Außerordentliche Kündigung**

Bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten, insbesondere bei Nichtbeachtung der Urheberrechte durch den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung berechtigt. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Lastschriften.

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt hiermit automatisch. Der Lizenznehmer ist im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Lizenzgeber verpflichtet, die Software, Kopien der Software einschließlich etwaiger geänderter Exemplare zu löschen sowie vorhandenes schriftliches Material zu vernichten. Der mittels der Software erzeugte, bestehende Datenbestand des Lizenznehmers bleibt hiervon unberührt.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Jahresgebühr.

**§ 6 Umfang der Benutzung**

Der Lizenzgeber gewährt für die Dauer dieses Vertrages das einfache und nicht ausschließliche und persönliche Recht (Lizenz), die Software "Schreiners Büro" auf einem einzelnen Server an einem Ort zu installieren.

Die Lizenz erlaubt die Nutzung der Software für eine einzelne Firma an beliebig vielen Mitarbeiterarbeitsplätzen an beliebig vielen der Firma zugehörigen, rechtlich unselbstständigen Standorten. Jede weitere Nutzung ist untersagt.

Der Lizenznehmer darf die Software von Server zu Server übertragen. Voraussetzung ist, dass sie immer nur auf einem Computer installiert ist. Zur Datensicherung darf 1 Reservekopie der Software erstellt werden, auf welcher der Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers anzubringen ist.

**§ 7 Besondere Beschränkungen**

Dem Lizenznehmer ist untersagt, die Software an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonstwie zugänglich zu machen, die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das zugehörige Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen, abzuändern oder davon abgeleitete Werke zu erstellen.

In jedem der obigen Fälle, in dem der Endabnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese besonderen Beschränkungspflichten verstößt, verpflichtet sich dieser, eine Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen Jahresnutzungsgebühr an den Lizenzgeber zu zahlen.

Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Schadenersatzforderungen zu leisten.

**§ 8 Pflichten des Lizenznehmers**

Der Lizenznehmer haftet ausnahmslos für Handlungen seiner Mitarbeiter, wenn dieser grob fahrlässig seine Sorgfalts- und Aufsichtspflichten verletzt hat. Der Lizenznehmer trifft zur Sicherung der Geheimhaltung alle wirtschaftlichen und technischen zumutbaren Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der Software aufrecht zu erhalten und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in diesem Sinne anzuweisen.

Der Lizenznehmer ist zu einer ausreichenden Fremd- oder Selbstschulung über die Anwendung und Bedienung der Software verpflichtet.

**§ 9 Inhaberschaft an Rechten**

Das Programmpaket "Schreiners Büro" ist geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Dies wird unabhängig von bestehender und zukünftiger Rechtsprechung einvernehmlich anerkannt. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Die Software und das dazugehörige Material sind urheberrechtlich geschützt. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie vorhandene Registriernummern dürfen nicht entfernt werden.

Der Lizenznehmer erhält ein einfaches Software-Nutzungsrecht (siehe § 6). Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden.

**§ 10 Übertragung des Benutzungsrechtes**

Das Recht zur Nutzung der Software ist nicht übertragbar. Jede Art der Weitergabe und Übertragung der Software gleich aus welchem Rechtsgrunde ist untersagt, insbesondere das Recht zur Verschenkung, Vermietung und zum Verleih.

Der Lizenznehmer haftet ebenfalls für derartige Handlungen seiner Mitarbeiter und anderer Personen. Dabei wird die Kenntnis des Lizenznehmers von der unrechtmäßigen Benutzung durch Mitarbeiter und andere Personen an der Software unwiderlegbar vermutet. Einen Nachweis hierüber hat der Lizenzgeber nicht zu erbringen.

**§ 11 Schadenersatz bei Vertragsverletzung**

Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden unabhängig der obigen Vertragsstrafen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieser Vertragsbedingungen entstehen.

**§ 12 Gewährleistung und Haftung**

Der Lizenzgeber gewährleistet gegenüber dem Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Nutzungseinräumung die Software unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung an Materialausführung und Einhaltung der Installationsanleitung fehlerfrei ist.

Der Lizenznehmer hat die Software unverzüglich nach Nutzungseinräumung auf Fehler zu untersuchen. Er hat unverzüglich - spätestens jedoch vier Wochen nach Kenntnis des Fehlers - dem Lizenzgeber diesen schriftlich mitzuteilen. Dies stellt eine Ausschlussfrist dar. Der Lizenznehmer ist sich bewusst, dass er durch eine verspätete Anzeige seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lizenzgeber verlieren kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Fehler durch die verspätete Mängelanzeige umfassender geworden und schwieriger zu beheben ist.

Der Lizenznehmer genügt nur dann seiner Mitteilungspflicht, wenn er die Fehler anhand eines Protokolls der Programmschritte und Eingaben und gegebenenfalls der Bildschirmausdrucke spezifizieren und belegen kann. Die Fehlerbeschreibung hat also - um als solche anerkannt zu werden - eine Dokumentation aller Ein- und Ausgabedaten zu enthalten.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass anderenfalls eine Behebung des Fehlers seitens des Lizenzgebers nicht möglich ist. Die obige Fehlerdokumentation stellt eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit des Lizenznehmers dar.

Der Lizenzgeber wird sich bemühen, Fehler anhand der Dokumentation zügig zu beheben. Die Geltendmachung von Rechten wegen Pflichtverletzung, Minderung und Schadenersatz ist ausgeschlossen. Es gilt der Fehler als durch Nachbesserung behoben.

Wird ein Fehler nicht innerhalb angemessener Frist behoben, so kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Nutzungsgebühr verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Fehlerdefinition durch § 1 dieses Vertrages seine Eingrenzung gefunden hat. Danach übernimmt der Lizenzgeber nach obigen Bestimmungen in Eingrenzung unter § 1 dieses

**Ich/Wir habe(n) den Software-Mietvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und bin/sind mit dem Inhalt einverstanden:**

Vertrages lediglich die Haftung für solche Fehler, die die Unbrauchbarkeit der Software bedingen.

Der Lizenzgeber ist von der Verpflichtung der kostenlosen Fehlerbeseitigung befreit, wenn an dem betroffenen Programm vom Lizenznehmer oder einem Dritten Änderungen vorgenommen wurden bzw. nicht die vom Lizenzgeber als letztgültig deklarierte Version Verwendung gefunden hat.

Nur wenn die Software nicht im Sinne von § 1 grundsätzlich brauchbar ist, hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen bzw. - soweit gesetzlich zwingend- Schadenersatz zu verlangen, sofern dem Lizenzgeber eine Fehlerbeseitigung in angemessener Frist nicht möglich ist. Das gleiche Recht hat der Lizenzgeber.

Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie an Körper und Gesundheit verursacht worden ist. Gegenüber Kaufleuten wird auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt für Schadenersatz jeglicher Art, also auch für Folgeschäden.

Eine Haftung wegen eventuell vom Lizenzgeber zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Die zugesicherten Eigenschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass mündliche Zusagen über Güte und Beschaffenheit nicht wirksam sind. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden, die nicht von einer schriftlichen Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz des Lizenzgebers zuständigen Gerichts Köln (D) vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

---

Ort/Datum

---

Stempel/Unterschrift(en)

## SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Informationssysteme Hermann Dinklage, An der Alteburger Mühle 4, D-50968 Köln

Gläubiger-Identifikationsnummer (UCI): DE57ZZZ00000021253

Die Mandatsreferenz wird in der Vorabinformation/Abrechnung vor dem ersten Einzug der Lastschrift bekanntgegeben.

Ich/Wir ermächtige(n) Informationssysteme Hermann Dinklage, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen aus dem vorstehenden Software-Mietvertrag und damit verbundenen Kosten zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen (wiederkehrende Zahlung). Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Informationssysteme Hermann Dinklage auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich/Wir erhalte(n) 7 Tage vor Belastung eine Vorabinformation zur Lastschrift mit der jeweiligen Abrechnung.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

IBAN

---

BIC

---

Kreditinstitut

---

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

---

Ort/Datum

---

Straße

---

Stempel/Unterschrift(en)

---

(Land-) Plz und Ort